

COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFNUNG DER MUSEEN Version 6, 1. Juni 2020 (ersetzt Version 5, 27. Mai 2020)

Österreichische Museen dürfen seit 15. Mai 2020 unter Voraussetzung von geltenden Schutzmaßnahmen (Abstand & Hygiene) öffnen¹. In Anlehnung an den Erlass der Corona-Schutzmaßnahmen für Supermärkte und Drogerien² fassen wir (ARGE Bundesländerplattform, im Wesentlichen: www.museumsbund.at/museumsquetesiegel.php, sowie ICOM Österreich) die folgenden Empfehlungen zusammen.

Allgemeines

- Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.
- Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen **Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten** und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
- Zu **Risikogruppen** gehören Menschen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen gezählt.³
- Es gibt seit 30. Mai keine Höchstbegrenzung der Besucher/innenanzahl. Die sog. 10-m²-Regelung ist gefallen⁴.
- Setzen Sie auf **Eigenverantwortung** Ihrer Besucherinnen und Besucher!
- Weitere Informationen finden Sie unter www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html.

Ausblick

Ab 15. Juni entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Innen- wie im Außenbereich. Ein Mund-Nasen-Schutz ist nur mehr dann notwendig, wenn der 1-Meter-Abstand nicht garantiert werden kann und unterschritten werden muss.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

¹ Siehe: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html> bzw. [Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung](#) vom 13. Mai 2020

² Siehe: www.wko.at/service/umwelt-energie/2020-03-Erlass-Hygienerregeln-fuer-den-Einzelhandel.pdf

³ Siehe [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#)

⁴ Mit dem Inkrafttreten der [COVID-19-Lockerungsverordnung](#) am 30. April 2020 um Mitternacht wurde die notwendige vorhandene Fläche pro Kunde von 20 m² auf 10 m² herabgesetzt. Seit einschließlich 30. Mai gibt es keinerlei Beschränkungen mehr, siehe [3. COVID-19-LV-Novelle](#).

Schutz der Mitarbeiter/innen

Die wichtigsten Regeln

- Einhalten des Mindestabstands von einem Meter
- (noch bis 15. Juni) Tragen von Mund-Nasen-Schutz, der in gebotener Regelmäßigkeit gewechselt oder gewaschen wird
- kein Händeschütteln und
- Beachten der Nieshygiene
- Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Mitarbeiter/innen
- Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m²

In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

- Gemeinsam genützte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) sollten regelmäßig desinfiziert werden.
- Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
- Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
- Mitarbeiter/innen aus Risikogruppen⁵ sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher/innenkontakt eingesetzt werden.
- Unterweisung für Mitarbeiter/innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

Schutz der Besucher/innen

Die wichtigsten Regeln

- Mindestabstand von einem Meter muss gewährleistet sein (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben)
- (noch bis 15. Juni) Besucher/innen sind zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Indoor-Bereich verpflichtet (Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen)
- Die Abwicklung der Besucher/innenkommunikation sollte möglichst kontaktlos erfolgen.

In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

- Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel für Besucher/innen im Eingangs- und Ausgangsbereich



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

⁵ Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Eine behördliche Definition von Risikogruppen finden Sie in der [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#).

- Besucher/innen müssen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate informiert werden⁶.
- Die Besucher/innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
- Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher/innenflusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
- Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) muss vermieden werden.
- Evtl. Abstandsmarkierungen vorsehen
- Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden⁷.
- Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
- Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter/innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff, Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden
- Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.⁸
- Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab.
- Achten Sie insbesondere auch im Shop-Bereich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und weisen Sie uU. darauf hin, dass Selbstbedienung zurzeit nicht möglich ist.
- Sollten Sie selbst ein Museumscafé betreiben (oder eine Kaffeestation), dann ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen für Gastronomie⁹ auch dort zu gewährleisten.
- Lüften Sie die Museumsräume regelmäßig!

Führungen und Veranstaltungen¹⁰

- Das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal zählt NICHT zur Höchstbesucher/innenzahl der Veranstaltungen hinzu.
- Pausen während der Veranstaltung sind erlaubt, Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend.
- Wenn Sie keinen professionellen Gastrobetrieb in Ihrem Museum haben, ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken dann gestattet, wenn dies in einem COVID-19-Präventionskonzept geregelt ist.

⁶ Plakate in A4, A3 und A1 zum Ausdrucken finden Sie hier:

<https://bit.ly/COVID-Poster>

⁷ Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen:

www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf

⁸ Das Grazer Kindermuseum Frida & Fred setzt in seinem Hygieneleitfaden auf ein Ampelsystem: Jeder/jede Besucher/in muss nach dem Bespielen des Exhibits die Ampel auf Rot stellen, siehe

www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden_ff_vers01.pdf. Das Umsetzen des Ampelsystems kann man mit Schildern oder vielen weiteren Materialien erfolgen.

⁹ Siehe dazu: www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html

¹⁰ Siehe dazu: www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Lockerungsma%C3%9Fnahmen-f%C3%BCr-Veranstaltungen.html

... bis 100 Personen

- Führungen und Veranstaltungen bis 100 Personen im Indoor- wie Outdoorbereich sind möglich.¹¹
- Der Abstand von einem Meter zwischen den Personen muss gewährleistet sein. Ausnahme auch hier Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend, wenn es *keine* zugewiesenen und gekennzeichneten Plätze gibt.
- Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Plätze entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sobald sich die Besucherin/der Besucher am zugewiesenen Platz befindet – vorausgesetzt ein Meter Abstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist gewährleistet. Ist der Abstand nicht gewährleistet, bleibt die Verpflichtung zum Mund-Nasen-Schutz aufrecht.
- Bei Führungen und Veranstaltungen an öffentlichen Orten im Freien entfällt das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.¹²
- Veranstaltungen bis zu 100 Personen sind stehend und sitzend möglich.
- Gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze sind erst ab einer Veranstaltungsgröße von mehr als 100 Personen notwendig.

... über 100 Personen

- Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.¹³
- Der Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

¹¹ Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse, [2. COVID-19-LV-Novelle](#), § 10 (2).

¹² Siehe [COVID-19-Lockerungsverordnung](#), § 1 (1), § 10 (4) bzw. [2. COVID-19-LV-Novelle](#), § 10 (8) – das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nur für geschlossene Räume.

¹³ Siehe [2. COVID-19-LV-Novelle](#), § 10 (2).